

25.2 Teilgebiet Toxikopathologie

(Weiterbildungsgang gemäß WBO vom 28. November 2019, in Kraft getreten am 1. März 2020)

Hinweis: Kandidaten, die auf frühere Bestimmungen zurückgreifen können (vgl. Abschnitt VI, Übergangsbestimmungen), finden diese Bestimmungen unter [Weiterbildungsordnung 2003](#). Bitte beachten Sie, dass der Weiterbildungsgang und die zugehörigen Richtlinien (bzw. die früheren „Leistungskataloge“) eine Einheit darstellen und ein „Mischen“ zwischen den neuen und früheren Bestimmungen nicht möglich ist.

I **Aufgabenbereich:**

Planung, Durchführung und Auswertung toxikologischer Studien unter besonderer Berücksichtigung morphologischer Untersuchungsmethoden

II Weiterbildungszeit: 2 Jahre

III **Weiterbildungsgang:**

1 Tätigkeiten:

Tätigkeit in mit dem Teilgebiet befassten Einrichtungen gemäß Abschnitt V.1 und unter Anleitung eines zur Weiterbildung im Teilgebiet Toxikopathologie ermächtigten Tierarztes 2 Jahre

2 Richtlinien:

Erfüllung der nach Maßgabe der Richtlinien zur WBO vorgesehenen Leistungen und/oder Dokumentationen

3 Weiterbildungsstunden:

Nachweise über die Teilnahme an mindestens 80 fachbezogenen Weiterbildungsstunden gemäß § 5 Abs. 10 WBO

IV **Wissensstoff:**

1 Besondere Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in:

1.1 pathologischer Anatomie aufgrund der Durchführung der im Leistungskatalog vorgeschriebenen Mindestzahl von Obduktionen der üblichen Labortierspezies in allen Altersgruppen

1.2 histopathologischer Diagnostik aufgrund der Beurteilung der im Leistungskatalog geforderten Mindestzahl von Organen der üblichen Labortierspezies aus Studien unterschiedlicher Dauer, die dem nationalen bzw. internationalen Reglement entsprechen, für die Risikoerfassung von Pharmazeutika, Agrarchemikalien, gewerblichen Produkten und/oder anderen Stoffen mit toxikologischer Relevanz

1.3 der selbständigen Erstellung von Berichten mit bewertender, wissenschaftlich begründeter Stellungnahme zu toxikopathologischen Befunden bei den üblichen Labortierspezies unter Berücksichtigung der Risikobeurteilung für den Menschen

2 Kenntnis der nationalen und internationalen gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien für die Durchführung toxikologischer Studien

3 Einschlägige Kenntnisse in der Toxikologie, klinischen Chemie, Pharmakologie und Statistik

4 Einschlägige Rechtsvorschriften

V **Weiterbildungsstätten:**

- 1 Zugelassene Einrichtungen, an denen toxikopathologische Studien an allen üblichen Labortierspezies durchgeführt und morphologisch ausgewertet werden
- 2 Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbar umfangreichen Aufgabengebiet

VI Übergangsbestimmungen:

- 1 Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser WBO (01.03.2020) eine Weiterbildung im Teilgebiet „Toxikopathologie“ begonnen hatte, kann diese nach Maßgabe der vorher gültigen Bestimmungen abschließen.
- 2 Anträge nach Abs. 1 können nur innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser WBO (01.03.2020) gestellt werden.